Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg verlangt eine Aufteilung der Abwassergebühr in Schmutz- und Niederschlagswasser für alle Kommunen. Hintergrund ist mehr Gebührengerechtigkeit. Die Gebühr kann sich gegenüber bisher anders verteilen. Für die Ermittlung der befestigten Flächen hat eine Befliegung stattgefunden. Die Gebührenzahler werden beteiligt.

Gesplittete Abwassergebühr – der Weg zu gerechteren Gebühren

Gemeinde Lauterbach

Bisherige Abwassergebühr

Die Abwassergebühr richtet sich bisher nach dem bezogenen Frischwasser. Dabei wird unterstellt, dass unter Berücksichtigung von gewissen Absetzungen genau so viel Abwasser in die gemeindlichen Kanäle geleitet, wie über die Wasseruhr Frischwasser bezogen wird.
Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Oberflächenwasser), das ebenfalls in die Kanäle fließt, wurde bisher als Gebührenmaßstab nicht berücksichtigt, obwohl der Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung an den Gesamtkosten der Entwässerung je nach den örtlichen Verhältnissen zwischen 35% und 45% liegt.

Gesplittete Abwassergebühr –
Urteil des Verwaltungsgerichtshofs

Dagegen gab es eine Klage und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat am 4. März 2010 in einem Grundsatzurteil festgelegt, dass die Städte und Gemeinden die Abwassergebühr in eine Gebühr für Schmutzwasser (wie bisher ist der Maßstab bezogenes Frischwasser nach der Wasseruhr) und Oberflächenwasser aufteilen müssen. Letztere richtet sich nach den befestigten Flächen auf einem Grundstück, die unmittelbar (Kanalanschluss) oder mittelbar (über Straßenentwässerung) an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.
Mit dem Urteil möchte der Verwaltungsgerichtshof mehr Gebührengerechtigkeit einführen und die Gebühr noch stärker als bisher an der Kostenverursachung festmachen.

Wird die Abwassergebühr teurer?

Grundstücke, die einen hohen Anteil versiegelter Flächen (z.B. Parkplätze) haben und relativ wenig Frischwasser beziehen, werden mehr zahlen müssen. Mehrfamilienhäuser dagegen mit relativ kleinem Grundstück (verdichtete Bauweise) werden etwas entlastet und zahlen weniger. Für Ein- bis Zweifamilienhäuser mit üblichem Grundstücksanteil wird es wohl keine wesentlichen Verschiebungen geben.

Ein-/Zweifamilienhaus
vergleichsweise großes Grundstück
mit geringer Versiegelung
(z.B. Terrasse, Garage)

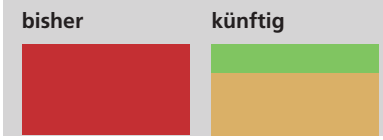

Mehrfamilienhaus
vergleichsweise kleines Grundstück
mit geringer Versiegelung
(z.B. Tiefgarage unterm Haus)

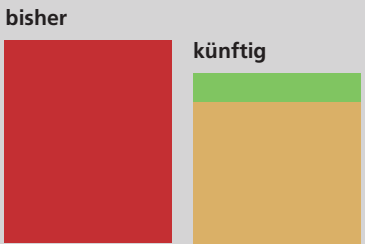

Einkaufszentrum / Halle
vergleichsweise sehr großes
Grundstück mit hoher Versiegelung
(z.B. Kundenparkplatz)

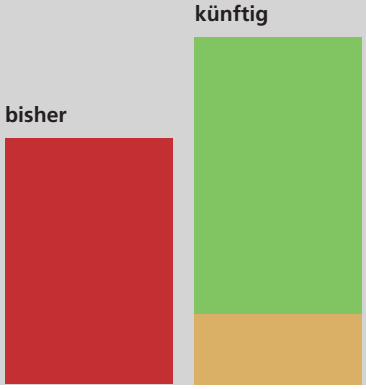

Legende: Abwasser bezogen auf Frischwasser · Niederschlagswasser · Schmutzwasser

Die zukünftige Gebühr

Die zukünftige Abwassergebühr teilt sich auf in eine Schmutzwassergebühr und in eine Niederschlagswassergebühr.

Die Schmutzwassergebühr wird wie bisher nach dem Frischwasserbezug berechnet. Hierzu wird die Wasseruhr abgelesen.
Für die neue Niederschlagswassergebühr maßgeblich sind die befestigten Flächen auf einem Grundstück.

Befestigte Flächen, die an Zisternen mit Notüberlauf und mit Niederschlagswassernutzung zur Gartenbewässerung angeschlossen sind, werden um 8 m² je m³ Fassungsvolumen, max. um 40 m² reduziert.
Befestigte Flächen, die an Zisternen mit Notüberlauf und mit Niederschlagswassernutzung im Haushalt oder Betrieb angeschlossen sind, werden um 15 m² je m³ Fassungsvolumen, max. um 75 m² reduziert.
Zisternen (Mindestvolumen 2 m³) sind Einrichtungen zur Sammelung und Speicherung von Niederschlagswasser. Eine Regentonne fällt nicht unter den Begriff Zisterne.

Welche Flächen werden ermittelt?

Für die Niederschlagswassergebühr werden alle Dachflächen sowie die befestigten Flächen auf einem Grundstück herangezogen. Voraussetzung: Sie müssen unmittelbar oder mittelbar an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sein.

Befestigt ist nicht gleich befestigt

Nicht alle befestigten Flächen auf einem Grundstück werden gleich bewertet. Bei Pflasterbelägen versickert ein Teil des Niederschlagswassers, noch mehr bei Rasengittersteinen, während Niederschlagswasser auf Asphaltbelägen ohne Versickerung in die Kanalisation fließt. Deshalb werden vollständig versiegelte Flächen wie Asphalt, Beton, Bitumen oder vergossene Pflasterflächen zu 90% bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Stark versiegelte Flächen wie z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine oder Rasenfugenpflaster nur zu 60% und wenig versiegelte Flächen wie z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine oder Porenpflaster werden nur zu 30% bei der Gebührenberechnung herangezogen.
Auch bei den Dachflächen gibt es Unterschiede. Normale Dächer werden zu 90% bei der Gebührenberechnung herangezogen, begrünte Dächer mit einer Schichtdicke bis 12 cm werden zu 60% und begrünte Dächer mit einer Schichtdicke über 12cm zu 30% herangezogen.

Niederschlagswassernutzung und Versickerungsanlagen

Die gesplittete Abwassergebühr soll auch Anreize für die Niederschlagswasserbewirtschaftung geben.

Befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde mit gedrosseltem Ablauf oder einem Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung zu 30% berücksichtigt.

Bitte beschreiben Sie auf dem Rückantwortbogen Ihre Anlage (vielleicht haben Sie noch eine Rechnungskopie, die Sie beifügen können) und kennzeichnen auf dem Exposè die Fläche, die in die Anlage entwässert wird. Alles andere wird für Sie erledigt.

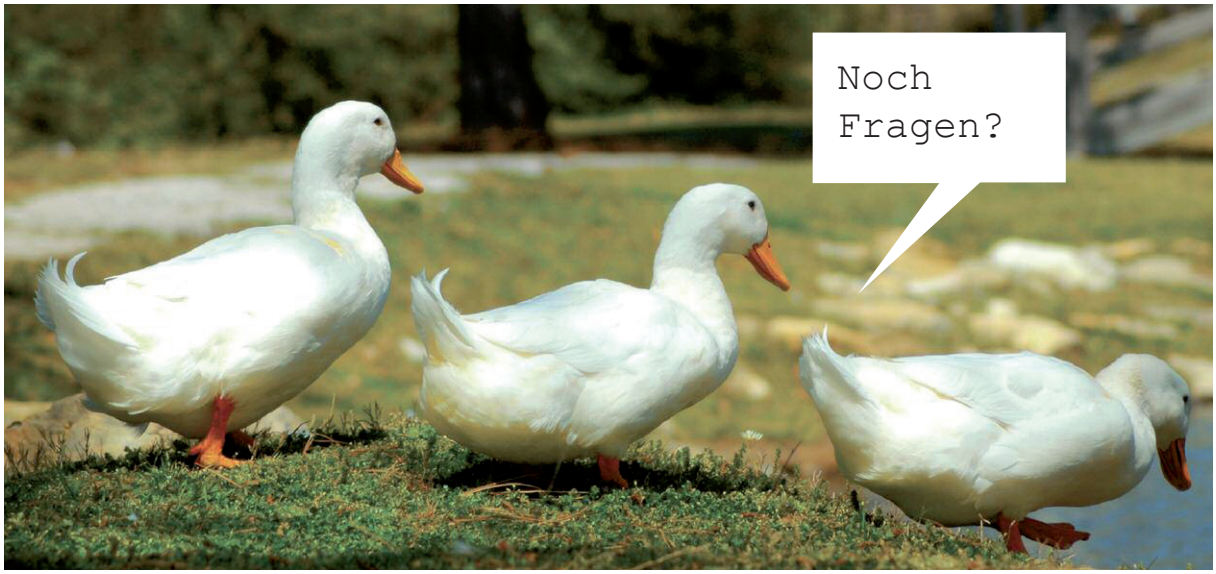

Was passiert jetzt?

Ermittlung der befestigten Flächen

Die befestigten Flächen auf den Grundstücken wurden durch Luftbildbefliegung erfasst und anschließend ausgewertet. Dabei wurden nur die Grundstücksteile berücksichtigt, die einen direkten Kanalanschluss haben oder über das Gefälle zur Straße dort entwässert werden. Das gleiche gilt für Grundstücke, die an eine öffentliche Regenwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind. Zudem wurden diese Flächen differenziert nach den verschiedenen Versiegelungsarten. Für jedes Grundstück wurde ein Exposé erstellt, auf dem die befestigten Flächen (Dächer, Hofflächen) dargestellt sind, aufgeteilt nach den verschiedenen Versiegelungsarten.

Beteiligung der Bürger

Alle beteiligten Grundstückseigentümer erhalten das Exposé verbunden mit der Bitte, die Angaben zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten bitte das Exposé berichtigen und an das Rathaus zurückschicken.
Achtung: Flächendifferenzen bis 10 m² brauchen nicht zurückgemeldet werden, da die Flächen der Gebührenberechnung ohnehin abgerundet werden.
Und bitte informieren Sie uns auch über Art und Größe Ihrer Zisterne bzw. Versickerungsanlage, damit wir den festgelegten „Flächenrabatt“ berechnen können.

Künftige Veränderungen

Wenn Grundstückseigentümer in Zukunft Hofflächen entsiegeln oder neue versiegelte Flächen schaffen, dann besteht eine Meldepflicht.
Voraussetzung ist auch hier der unmittelbare oder mittelbare (z.B. über die Straße) Anschluss an die Kanalisation und die Flächenänderung sollte mindestens 10 m² groß sein.

mehr INFO:

Haben Sie Fragen?
Unter der Telefon-Nr. 07422 / 9497-23
werden Sie von der Gemeindeverwaltung Lauterbach beraten.

www.lauterbach-schwarzwald.de